

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie  
**Band:** 25 (1935)  
**Heft:** 1

**Buchbesprechung:** Bibliographie

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem höchsten Wertgehalt der göttlichen Liebe, wodurch unsere menschliche Persönlichkeit geädelt werden kann, aber auch der Missbrauch aller menschlichen Daseinsmöglichkeiten durch den gnadenlosen und gottesfernen Menschen. So steht Gebrauch und Missbrauch der Freiheit unter dem Gericht des Wortes: „Wer da glaubt zu stehen, der sehe zu, dass er nicht falle.“ (I. Cor. 10, 12.)

R. KEUSSEN.

## Bibliographie.

**Corpus Confessionum.** Die Bekenntnisse der Christenheit. Sammlung grundlegender Urkunden aus allen Kirchen der Gegenwart. In Verbindung mit führenden Kirchenmännern herausgegeben von D. Cajus Fabricius, Professor an der Universität Berlin. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Lexikon-Oktav. 1928 ff. Lieferung 1—25, je 80 Seiten. Preis jeder Lieferung RM. 7. —.

Der ökumenische Gedanke fordert von den christlichen Kirchen und Gemeinschaften vor allem gegenseitiges Kennenlernen und Verständnis für einander. Dieser Aufgabe dient die Konfessionskunde, die die frühere Symbolik oder Wissenschaft von den Unterscheidungslehren auf eine breitere theologische Grundlage gestellt hat. Bisher bestand für die Konfessionskunde die Schwierigkeit, an die verstreuten und teilweise schwer zugänglichen Quellen, die einen Einblick in das religiöse und verfassungsmässige Innenleben der Konfessionen gewähren, heranzukommen. Dieser Mangel wird nunmehr durch die grosse Quellenpublikation der grundlegenden Urkunden der Christenheit im „Corpus Confessionum“ in glücklichster Weise behoben. Professor D. Fabricius, Mitglied des Fortsetzungsausschusses der Lausanner Weltkonferenz für Glaube und Verfassung, der in Verbindung mit Principal Garvie, Erzbischof Germanos von Thyateira, Bischof Headlam von Gloucester, D. Adolf Keller vom Schweizerischen Evange-

lischen Kirchenbund und Rev. Macfarland vom Federal Council in Amerika diese gewaltige Arbeit leitet und bisher allein bearbeitet hat, verdient den Dank nicht nur der theologischen Wissenschaft, sondern aller, die sich mit dem Christentum in seiner jetzt gewordenen Gestalt, sei es vom staatspolitisch-juristischen, sei es vom kultur- und geistesgeschichtlichen Standpunkt aus zu beschäftigen haben.

Das Gesamtwerk soll im Laufe von etwa 10 Jahren ungefähr 20 Bände umfassen; in jedem Vierteljahr werden 2 Lieferungen erscheinen. Die bisher vorliegenden Lieferungen 1—25 umfassen den in sich abgeschlossenen Band über die Bischöfliche Methodistenkirche (Lieferung 1—3, 10—15. Auch als Einzelband zu haben für den Subskriptionspreis von RM. 66. 50, in Halbleder RM. 73. —), ferner den demnächst vollendeten Band über die Brüdergemeine (Lieferung 4—9, 16, 22—23) und endlich die im Erscheinen befindlichen Texte des Anglikanismus (Lieferung 17—21, 24—25).

Alle Urkunden werden in der Originalsprache gebracht und da, wo es sich um eine nichtdeutsche Sprache handelt, eine deutsche Übersetzung daneben gestellt. Wo amtliche deutsche Übersetzungen vorliegen, werden diese benutzt; in dem häufigeren anderen Falle eine Übertragung ins Deutsche vom Herausgeber angefertigt. Stets werden die Texte vollständig gegeben, so dass eine auf subjektiver Auswahl

beruhende Blütenlese vermieden wird. Von Kommentaren unter dem Text wird grundsätzlich abgesehen, da auch die fremdländischen Texte sich meistens durch ihre Übersetzung selbst erklären und, wo das einmal nicht der Fall sein sollte, eine weitergehende Kommentierung den Rahmen einer Quellenveröffentlichung als Handreichung für die Forschung überschreiten würde. Gleichwohl wird in Einleitungen alles Wissenswerte über die betreffenden Kirchen zusammengestellt und die Texte kurz besprochen.

Besonders bedeutsam ist der weite Rahmen, den der Herausgeber dem Begriff „Bekenntnis“ gibt. Nicht nur Glaubensbekenntnisse im engeren Sinn, Programme und Katechismen, sondern weit darüber hinaus fallen hier die Liturgien — nach dem alten Grundsatz: *lex orandi lex credendi* — unter den Begriff „Bekenntnis“. Ausser den Liturgien werden charakteristische Aussprüche und Schriften hervorragender Persönlichkeiten gebracht. Ein besonderes Augenmerk richtet der Herausgeber auf den Schatz kirchlicher Lieder, in denen sich das Glauben und Hoffen, das Beten und Lieben der Christenheit ergreifend offenbart. So findet hier der Hymnologe eine einzigartig reichhaltige Quelle für seine Studien. Kirchenverfassung und Kirchenrecht werden bis in die Einzelheiten des Prozessverfahrens und der Finanzverwaltung dem Kundigen vorgelegt. Und trotz der Einstellung auf das heute Geltende in Lehre, Kultus und Verfassung bietet sich eine Fülle von Material für den Historiker, da ja jede christliche Gemeinschaft in ihrer heutigen Daseinsform hineinreicht in die Vergangenheit und in ihren Bekenntnissen auf dem alten, geschichtlich gewordenen fusst.

Was bisher vorliegt, stellt schon eine gewaltige Leistung und Bereicherung der theologischen Wissenschaft dar. Im einzelnen bringt der Band über die Bischöfliche Methodistenkirche deren Kirchenordnung und 5 amtliche Katechismen. Aber welcher Reichtum

verbirgt sich unter dem Wort „Kirchenordnung“! Die Methodisten sind nicht ohne Grund stolz auf ihre kirchliche Organisation. Es ist äusserst lehrreich, in der Bischöflichen Methodistenkirche als der grössten und einflussreichsten evangelischen Kirche Amerikas den Aktivismus des amerikanischen Christentums studieren zu können, der alles Praktische bis ins Einzelste bedenkt und regelt und doch wieder die Anregungen aus Herrnhut und damit aus dem deutschen Pietismus niemals beiseite gesetzt hat. Die eingehenden finanziellen Bestimmungen über Einnahmen, Ausgaben, Gehaltszahlung, Pensionierung, das Verlagswesen u. a. zeigen, wie eine Kirche, die als Freikirche in keinem Lande staatliche Zuschüsse bezieht, ihre weltweite Organisation und missionarische Tätigkeit aufrecht zu erhalten und sogar zu erweitern vermag. Interessant sind auch die Vorschriften in den verschiedenen Ländern über die Studienordnung für „junge Prediger“. Sogar die Lehrbücher werden vorgeschrieben, über deren Inhalt die in den ersten vier Amtsjahren stehenden Theologen bzw. Laienprediger sich auszuweisen haben. Aus der Auswahl der Bücher lässt sich leicht die theologische Richtung erfassen, in die der methodistische Geistliche hineinwachsen soll. Aber, bei aller Organisation, dennoch eine freie, auf dem Evangelium beruhende Einstellung zu diesem äusserlichen Element. So heisst es in dem Geleitwort der Bischöfe zu den Änderungen der Kirchenordnung von 1928 (Lieferung 12, S. 440): „Eine Kirche hat stets die Neigung in ihrer Einstellung verwaltungsmässig und gesetzlich zu werden, und sie muss daher beständig auf der Hut vor dieser Neigung sein. Sie muss den Geist Christi immer als den Mittelpunkt ihres Lebens bewahren und ihm in allen ihren Gesetzen und Verordnungen den Vorrang geben.“ Diese Kirchenordnung, in der sich noch die aus den 39 Artikeln des Anglikanismus zusammengezogenen 25 Religionsartikel und die gesamte

Liturgie der Bischöflichen Methodistenkirche befinden, wird übrigens jedem einzelnen Gemeindemitglied als Hausbuch übergeben und zur gewissenhaften Beobachtung empfohlen. Den 5 Katechismen, in denen dem methodistischen „Heilsweg“ eine besondere Bedeutung beigegeben wird, sind einige Lieder beigegeben, dem Standardkatechismus als Anhang die wundervolle Schrift John Wesleys über den Charakter eines Methodisten. Ein ausführliches Literaturverzeichnis ermöglicht dem Weiterforschenden einen noch umfassenderen Einblick in das Wesen des Methodismus und dieser seiner grössten Teilkirche.

Die Lieferungen mit den Texten der Brüdergemein geben die Verfassung nach dem Generalsynodalverlass von 1914 und der neuesten allgemeinen Kirchenordnung von 1931, die Liturgie und die verschiedensprachigen Katechismen dieser für das Frömmigkeitsleben der gesamten Christenheit so bedeutenden Gemeinschaft wieder. Hier ist zu erwähnen, welcher grossen Wert die Unitas fratrum in ihrer Verfassung auf die äusseren Missionen legt. Ferner ist ihre Mittlerstellung zwischen den Konfessionen als *ecclesia in ecclesia* in den 3 Tropen — lutherisch, reformiert, mährisch — und ihre Interkommunion als Episkopalkirche mit den Anglikanern seit 1909 besonders für uns Altkatholiken beachtenswert. Dadurch, dass die Liturgie durchgehend den Charakter einer Litanei mit Gesängen und Wechselgebeten zwischen Liturg, Chor und Gemeinde hat, nimmt sie eine einzigartige Stellung in der Liturgiegeschichte der christlichen Kirche ein. Was dem Band über die Herrnhuter aber seinen ganz grossen Wert verleiht, ist die Sammlung der gerade hier so liebevoll gepflegten Kirchenlieder, und zwar vor allem der original-herrnhutischen Lieder. Das „Corpus Confessionum“ begnügt sich nicht mit den weithin bekannten deutschen Liedern, sondern bringt die englischen, französischen, ladinischen und dänischen Lie-

der im Original und dichterischer Übertragung ins Deutsche durch den Herausgeber. Hier ist wohl das Schönste geschaffen worden, das auch den anderen Kirchen Gelegenheit bietet, aus dem weniger bekannten Liederschatz der nichtdeutschen Herrnhuter für den eigenen Gebrauch zu wählen und sich an der herzlichen Frömmigkeit zu erbauen, die aus all diesen Liedern spricht. Allein diese schöne und wohlgelungene dichterische Übertragung der zerstreuten und schwer zugänglichen — man denke an die ladinischen und dänischen — Lieder sichert Professor Fabricius den Dank aller Freunde des Kirchenliedes. — Es folgen ausser den Katechismen noch einige historische Beilagen, von denen hier nur die „Herrschaftlichen Gebote und Verbote“ von 1727/28 und ein „Brief an die in allen Religionen und Sekten durch Amerika verstreuten Prediger des Evangelii“ von 1742 erwähnt seien.

Der anglikanische Band endlich bringt das veränderte Common Prayer Book von 1928 mit erstmaliger deutscher Übersetzung, ebenso das unveränderte Common Prayer Book von 1662, wie es bis 1928 in Gebrauch und heute noch in amtlicher Geltung steht, ferner die „Predigt über die Erlösung der Menschheit von der Sünde und vom ewigen Tode durch Christum, unseren Heiland, allein“, auf die zur näheren Darlegung der Rechtfertigungslehre in den 39 Artikeln verwiesen wird, und endlich die Konstitutionen und Kanones der Kirche von England von 1603 mit den Verbesserungen aus dem Jahre 1865, jedoch diese noch nicht abgeschlossen. Hier ist die erstmalige kritische Übersetzung des so stark umkämpften neuen Prayer Book, das von der englischen Bischofskonferenz zu alternativem Gebrauch neben dem alten zugelassen wurde, womit sich übrigens eine alle Teile befriedigende Lösung fand, besonders verdienstvoll. Wir Altkatholiken haben die Möglichkeit, uns aus dieser hauptsächlich Glaubensquelle über den katholischen Charak-

ter der mit uns in der Interkommunion verbundenen Kirche von England zu unterrichten und dabei zu sehen, wie altes katholisches Erbgut in Beziehung gesetzt wird zum Empfinden des modernen Menschen. Gerade diese hier gebotene quellenmässige Vergleichsmöglichkeit zwischen altem und neuem Common Prayer Book ist besonders instruktiv. — Der Kirchenrechtler lernt durch die vorliegende deutsche Ausgabe des englischen Kirchenrechts ein auf dem Festlande nur zu wenig bekanntes Rechtsgebiet kennen, das für die Geschichte des religiösen Lebens in England, die Entstehung und zunehmende Bedeutung des Freikirchentums von weittragender Bedeutung war.

Neben der Vollendung des englischen Kirchenrechts ist die Veröffentlichung des Bandes „Altkatholizismus und Modernismus“ begonnen, in dem unsere Kirche in Glauben, Aufbau und Liturgie einer weiteren theologischen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden wird.

Überblicken wir noch einmal zusammenfassend das Ganze, so müssen wir feststellen, dass das „Corpus Confessionum“ eine Lücke ausfüllt, und dass es zu den grossen Standardleistungen der heutigen theologischen Wissenschaft gehört. Es ist kaum anzunehmen, dass es ökumenische Konferenzen geben wird, auf deren Tisch nicht aufgeschlagen das „Corpus Confessionum“ liegen wird. Es will eine Quelle sein für den Freund kirchlicher Einigungsarbeit wie für den Kirchengeschichtler, es bietet dem Dogmatiker und dem Exegeten der Bibel die ganze Fülle ökumenischen Glaubens und Schriftverständnisses. Es dürfte in keiner theologischen Bibliothek, in keiner theologischen Lehranstalt und in keiner kirchlichen Behörde fehlen. Es ist besonders für uns Altkatholiken von grösster Tragweite, deren kirchliche Gemeinschaft nach dem Worte Döllingers die Aufgabe hat, „als Werkzeug und Vermittlungsglied einer künftigen grossen Wiedervereinigung der

getrennten Christen und Kirchen zu dienen“. H. Neufeld.

**Ekklesia.** — Von dieser schon wiederholt erwähnten bedeutenden Sammlung von Selbstdarstellungen der christlichen Kirche — von F. Siegmund-Schultze herausgegeben, Verlag L. Klotz, Gotha — liegen zwei Bände vor — die evangelischen Kirchen der Schweiz, Preis 11 Mk., und die evangelische Kirche Österreichs, Preis 7.50 Mk. Beide geben ein treffliches Bild der Kirchen der Reformation in diesen Ländern. So verschieden die Länder, so verschieden die Ausprägung der Reformationskirchen. Besonders aktuell ist der Band Österreich, da die Kirche dort z. T. um ihre Existenz zu kämpfen hat. Allgemeines Interesse wird der Schweizer Band finden, der von der eigenartigen Mannigfaltigkeit des Kirchenwesens erzählt und kundgibt, wie tief die politischen und kulturellen Bewegungen auf sie eingewirkt haben und einwirken. A. K.

**Die Kirche und das Staatsproblem in der Gegenwart.** Mit Beiträgen von P. Althaus, E. Brunner, V. A. Demant, J. Fedotoff, M. Huber, R. Keussen, A. Lecerf, W. Menn und A. Runestan. Forschungsabteilung des ökumenischen Rates für praktisches Christentum, 1934. Preis Fr. 4.30.

Die von der Theologenkommision und dem Forschungsinstitut in Genf einberufenen Konferenzen sind in der Behandlung theologischer Grundfragen erfreulich produktiv. Auf der Konferenz in Paris im Frühjahr 1934 wurde dies sehr aktuelle Thema Kirche und Staat besprochen. Es ging nicht um das Rechtsverhältnis der beiden zueinander, sondern um das christliche Verständnis des Staates. Wenn Kirchen präzise Auffassungen z. B. aus dem Schrifttum der Reformatoren kennen, betrachten sie sie nicht durchwegs als bindend. So bestehen keine geschlossenen Anschauungen, vieles scheint in Fluss, so dass der Versuch nach einer « ökumenischen

Typologie» angezeigt ist. Erschöpfend konnte das weitschichtige Thema nicht behandelt werden. Die auf die Vorträge folgende Aussprache beschränkte sich darauf, die wichtigsten Fragestellungen aufzuzeigen und Hinweise auf wesentliche Differenzen und Übereinstimmungen zu geben. Einstimmig wurde das Verhältnis von Staat und Kirche als eine in der Gegenwart wie selten zuvor dringliche und entscheidungsschwere Frage bezeichnet, die grundsätzliche Überprüfung und ernsteste christliche Neubesinnung unter ökumenischer Sicht erfordere. S. 165. Der Bericht enthält einen Aufsatz über die Vorbereitung und den Verlauf der Konferenz, Thesen und Referate der Teilnehmer, einen Diskussionsbericht, den Diskussionsplan, die Liste der Mitglieder der Tagung und Literaturangaben über Werke, die für die behandelten Fragen von Belang sind. A. K.

*Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* Bd. I, 4. Teil. 4. vollständig umgearbeitete Auflage. Herder, Freiburg i. Br., 1934.

Das Werk schreitet langsam vorwärts. Das erste Heft ist 1925 erschienen. Das vorliegende behandelt: Die Kleriker im einzelnen. I. Der Papst und die Teilhaber an der päpstlichen Gewalt. — Dem Papst wird «auf Grund der Schrift, Tradition und historischer Entwicklung» der Primat der Jurisdiktion zugesprochen. Der Wortlaut der vatikanischen Dekrete schließt doch «die historische Entwicklung» aus. Sie sagen ausdrücklich, dass der Jurisdiktionsprimat in der Kirche stets gelehrt worden sei. Das Papalsystem in engstem Sinne möchte der Verfasser nicht vertreten — die Einschränkung ist unbedeutend. Vom Bischof wird gesagt, dass er «jedenfalls die Weihegewalt durch die Konsekration unmittelbar von Gott erhält», also nicht vom Papst. Das Episkopalsystem wird abgelehnt. Es ist unrichtig, wenn der Anschein erweckt wird, als ob es erst seit dem Mittel-

alter vertreten werde. Die alte Kirche kannte nur das Episkopalsystem. Dass das bei Cyprian zutrifft, hat der Breslauer Prof. Poschmann in seiner neuesten Schrift zugegeben. Die orthodoxe Kirche des Ostens kannte nie etwas anderes, ihr war das Papalsystem im Sinne des Vatikanums stets fremd. An diese Dinge muss immer wieder erinnert werden. Im übrigen zeichnet sich auch dieser Teil durch seine subtile Auffassung und durch lückenlose Literaturangaben aus. Es ist nur zu wünschen, dass die Lieferungen sich nun rascher folgen möchten. A. K.

*Brunner, E. Natur und Gnade.* Zum Gespräch mit Karl Barth. 1934. J. C. B. Mohr, Tübingen. Mk. 1.50.

Die Schrift verdient in den Kreisen der ökumenischen Bewegung alle Beachtung. Bei «Stockholm» steht die *theologia naturalis* ebenfalls im Mittelpunkt der Diskussion, und zwar oft so, als ob sie zur Scheidung der Geister führe. Wer sie nicht strikte ablehnt, kommt in den Verdacht des Semipelagianismus und Thomismus. In der vorliegenden Schrift wird die einseitige Ablehnung der Naturtheologie bekämpft, wobei der Verfasser sich auf die Reformatoren, besonders auf Calvin, beruft. In dessen Sinn verstanden — vom Thomismus grundsätzlich verschieden —, sei sie für die Kirche von heute notwendig und es sei Aufgabe der heutigen theologischen Generation sich zur rechten *theologia naturalis* zurückzufinden. A. K.

*Zellinger, J. Augustin und die Volksfrömmigkeit.* Verlag M. Hueber, München 1933.

Für diese «Blicke in den frühchristlichen Alltag» wird man dankbar sein. Sie machen mit der Volksfrömmigkeit in der afrikanischen Kirche zur Zeit Augustins bekannt, die stark unter heidnischem Einfluss stand, vieles unbesehen übernommen, anderes christlich umgeprägt hatte. Zu diesen Erscheinungen nimmt Augustin z. T. scharf ablehnende Hal-

tung — manchmal bloss als Theologe, während er als Seelsorger ihnen eine gute Seite abzugewinnen sucht. Überraschend ist, wie kritiklos er dem Wunderglauben von Gnadenorten und den Märtyrerlegenden Glauben schenkt. Bekanntlich ist es in der Basilica zu Hippo sehr lebhaft zugegangen. Zahlreich sind die Belege, die der Verfasser anführt, wie die Predigten des hl. Augustin durch Fragen, Beifall, Klatschen, Zurufe aller Art unterbrochen wurden. Am Schluss der einzelnen Abschnitte finden sich jeweilen in ausführlichem wissenschaftlichem Apparat die Belege und erschöpfende Literaturangaben. Möge das Buch zu weiteren Darstellungen der Volksfrömmigkeit des frühchristlichen Alltags Anregung geben. A. K.

#### **Lexikon für Theologie und Kirche.**

Zweite, neubearbeitete Auflage des kirchlichen Handlexikons. Herausgegeben von Dr. M. Buchberger, Bischof von Regensburg. 10 Bände. Freiburg, Herder. VI. Band: Kirejewski bis Maura, 1934. In Leinwand 30 Mk.

Das Nachschlagewerk ist empfehlenswert, nicht nur weil es gute wenn auch knappe Antwort auf alle Fragen gibt, die die weiten Gebiete der Theologie und Kirche umfassen, sondern weil es auch Einblick in die konsequent römische Auffassung bietet. So lesen wir unter «Konzil», dass die Konzilien «nicht absolut notwendig» sind, «weil Entscheidungen durch den Papst allein als obersten Lehrer die gleiche verpflichtende Kraft haben». Auf eigenartige Weise wird der moderne Frömmigkeitsbetrieb behandelt. Ein ausführlicher Bericht über die Bewegungen der Augen, der Lippen, der Brust des Kruzifixes in Limpas erzählt, dass aus den Jahren 1919—1922 8000 Zeugnisse, 2000 unter Eid abgelegte vorliegen, dass die Beobachtungen seither seltener geworden seien und das Urteil der Untersuchungskommission und der kirchlichen Behörde in Rom nicht bekannt

geworden sei. Die Echtheit des hl. Hauses in Loreto wird nicht behauptet, hingegen gesagt: «Was die Kirche in L. ausdrücklich gutheisst, ist die Verehrung der Gottesmutter und die Anbetung des Gottmenschen; sie sieht in der lebhaften Vergegenwärtigung des hl. Hauses eine Übung und Förderung der Liebe zu Jesus und Maria. Das bleibt bestehen, wenn das Haus auch nur eine Nachbildung des echten Hauses ist.» Pilgern die Hunderttausende nach Loreto nicht im festen Glauben, das echte Haus verehren zu können? Lourdes wird gepriesen «als neues Glied in der Kette der übernatürlichen Tatsachen zum Beweis eines überweltlichen Gottes; für die Kirche, deren Gebet erhört, deren Kultus (Sakramentsprozession) durch die Wunder ausgezeichnet, deren Glaube (Unfehlbarkeit, Dogma von der unbefleckten Empfängnis) bestätigt wird, ein wertvolles Glied in dem analytischen Kirchenbeweis». Wenn Wedgwood im Artikel Liberal-katholische Kirche als altkatholischer Bischof bezeichnet wird, entspricht das den Tatsachen nicht. Der Mann hatte mit dem Altkatholizismus auch gar nichts zu tun. Loyson hat seine gallikanische Kirche in Paris nicht aufgelöst, sondern sein Mitarbeiter Volet hat sie weitergeführt, nach dessen Tod stellte sie sich unter die Jurisdiktion des Erzbischofs von Utrecht. An der Lausanner Weltkonferenz 1927 haben ein Metropolit und Theologen der russischen Kirche teilgenommen. Die wissenschaftlichen Arbeiten von J. Langen einfach als tendenziös zu bezeichnen, ist eine Phraseologie, die für die Kaplanpresse passt, nicht aber für ein wissenschaftliches Werk. Der Verfasser lese doch einmal das Vorwort zum Buch «Das vatikanische Dogma». Der Artikel über liturgische Bewegung enttäuscht, weil er nur deren rein äusserlichen Verlauf darstellt, über die grundsätzlich andere Auffassung der Liturgie nichts sagt. Die Mysterienlehre wird gar nicht erwähnt, wie sie z. B. von den Mönchen

von Maria-Laach verfochten wird. Im übrigen enthält auch dieser Band eine Fülle von Material verarbeitet nebst 10 Tafeln, meist über Kunst, 23 Kartenskizzen von Diözesen und 148 Textabbildungen, Porträts, Grundrisse von Kirchen, Reproduktionen von zeitgenössischen Bildern und Kunstgegenständen. A. K.

*Emmanuel G. Pantelakis. Die kirchliche Volksdichtung der Byzantiner.* Abdruck aus der Ztschr. „Theologia“, 11. Band. Athen, „Phönix“, 1933. 38 Seiten. (In griechischer Sprache.)

Diese Studie befasst sich mit den Anfängen der christlichen Dichtung in griechischer Sprache, die der Verfasser bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts hinaufrücken will. In Auseinandersetzung mit einer Schrift des (römisch-katholischen) Basilianermönchs Nilus Borgia in Grottaferrata: „Frammenti eucaristici antichissimi, saggio di poesia sacra Bizantina“ (1932) legt der Verfasser im ersten Teil der Schrift die metrischen Prinzipien dar, die sich in dieser Poesie durchsetzten. Da die Christen die alten (quantitierenden) Metren der heidnischen griechischen Dichtkunst aus religiösen Gründen ablehnten und ausserdem in dieser Zeit die Grundlage der alten Metrik, nämlich die Unterscheidung langer und kurzer Vokale, dahinfiel, kam die neue akzentuierende Metrik auf, als deren Prinzipien genannt werden: Isosyllabie und Homotonie, d. h. Gleichzahl der Silben und rhythmischen Akzente in den einzelnen Versen. Im zweiten Teil präzisiert P. die metrische Deutung und textliche Rekonstruktion einer Anzahl der von Borgia veröffentlichten Stücke. Diese stammen aus den apokryphen Thomasakten, aus ägyptischen Ostraka und Papyri, aus einem Kodex der Universitätsbibliothek von Messina und vor allem aus der an grie-

chischen Manuskripten reichen Bibliothek von Grottaferrata, des einzig noch bestehenden Basilianerklosters in Italien. A. E. R.

*Dimitrios S. Balanos. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Kirchen.* Auszug aus den Verhandlungen der Akademie von Athen, 7, 1932. 8 Seiten. (In griechischer Sprache.)

Mit Bezugnahme auf einen Appell des englischen Labour-Partyführers George Lansbury betont der Verfasser, der Professor für Patrologie in Athen ist, die Notwendigkeit kirchlicher Mitarbeit bei der Bekämpfung der gegenwärtigen Krise. Diese ist nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch moralischer und überhaupt kultureller Natur. Da es sich nicht nur um eine lokale, sondern um eine Weltkrise handelt, so muss die ganze Christenheit zu ihrer Überwindung mitwirken. Es sei eine falsche Auffassung, sagt Balanos, dass vor der praktischen Zusammenarbeit eine dogmatische Einigung der Kirchen zustande kommen müsse. Eine solche betrachtet er überhaupt für unerreichbar. Die Kirchen können und müssen sich aber in der praktischen Arbeit finden. B. wendet sich auch gegen engherzige Vorurteile gewisser Kreise, die nur die orthodoxe Kirche als christliche Kirche gelten lassen wollen und daher jedes Zusammengehen mit andern Konfessionen ablehnen. — Leider vermischen wir ein näheres Eingehen auf die Frage, worin die geforderte Zusammenarbeit praktisch bestehen soll. A. E. R.

*Orientalia Christiana Periodica* heisst eine neue Zeitschrift, die das päpstliche Institut für Orientalische Studien in Rom seit dem 1. Januar 1935 herausgibt. Sie will nach dem Prospekt Aufsätze und Besprechungen bringen, die das Gebiet des christlichen Orients in seiner ganzen Weite umfassen.